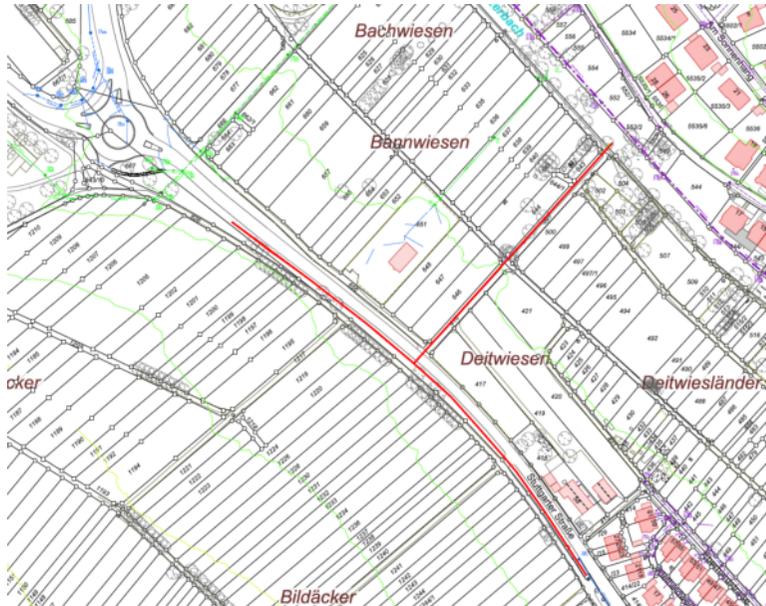


Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. 4a BauGB vom 01.08.2018 bis 10.09.2018

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
<b>Stadt Weinstadt</b>	<b>1.1 Kämmerei - Steueramt; Erschließungsbeiträge</b> <b>1.2 Liegenschaftsamt</b> <b>1.3 Amt für öffentliche Ordnung - Straßenverkehrsbehörde</b> <b>1.4 Amt für öffentliche Ordnung – Feuerwehr Weinstadt</b> <b>1.6 Amt für Familie, Bildung und Soziales</b>	
	Keine Stellungnahme	-
<b>Stadt Weinstadt</b>	<b>1.5 Personal-, Sport- und Bäderamt</b>	
01.09.2018	Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>Stadt Weinstadt</b>	<b>1.7 Tiefbauamt</b> <b>1.9 Stadtentwässerung Weinstadt</b>	
06.09.2018	<p>Seitens des Tiefbauamtes und der Stadtentwässerung wird darauf hingewiesen, dass auf die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers des Einzugsgebiets der im angehängten Plan rot dargestellten zum Teil verdolten Wassergräben (insbesondere südlich der K1862 Stuttgarter Straße) zu achten ist.</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und Berücksichtigung finden.</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
<b>Stadt Weinstadt 1.8 Stadtwerke Weinstadt</b>		
05.09.2018	<p>Aus der Sicht der Trinkwasserversorgung bestehen unsererseits gegen die konzeptionelle Gestaltung keine Einwände.</p> <p>Im Bereich des B-Planes ist das Ziel, einen „Mitmach-Park“ zu entwickeln und zu gestalten, dazu ist es gewünscht, Wasseranschlüsse von dem angrenzenden öffentlichen Versorgungssystem herzustellen. Dies erfolgt meist über die öffentlichen Wegbereiche zum Standort. Zur Erstellung ist aber auch ein Leitungsrecht für das Flst. 435 oder 430 erforderlich, welches zur Zeit nicht im Entwurf Teil 2 festgesetzt ist. Ich bitte daher zu prüfen, ob eine Festsetzung erforderlich ist.</p> <p>Am Standort der Fläche für Gemeinbedarf „Kindertagesstätte“ ist eine Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Netz in Höhe von 24 ³/h. möglich. Hier sind entsprechende Maßnahmen der Stadt vorzusehen.</p>	<p>Die Sicherung der Leitungen zur Bereitstellung von Wasseranschlüssen erfolgt in Abstimmung mit den Stadtwerken Weinstadt über Dienstbarkeiten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>2 LRA Rems-Murr-Kreis – 1. Amt für Umweltschutz</b>		
04.09.2018	<p><b><u>Naturschutz und Landschaftspflege</u></b></p> <p>Ausgleichsbilanzierung. Diese gilt es zu überdenken und zu überarbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Da bei allen Bäumen der Maßnahme PFG 1 von einem Stammzuwachs von 80 cm ausgegangen wird, sind die Pflanzungen in Form von Hochstämmen bzw. starkwüchsigen Arten umzusetzen. Andernfalls ist der Zuwachs zu korrigieren.</li> <li>2. <i>Die 40 (im Textteil 45) zu pflanzenden heimischen Gehölze am Bach können nur angerechnet werden, wenn es sich bei diesen nicht um Ersatzpflanzungen für gerdete Gehölze handelt. Sollte im Zuge des Wasserrechtverfahrens festgestellt werden, dass Auegehölze entfernt werden müssen, ist die Maßnahme PFG 4 dann neu zu bilanzieren.</i></li> <li>3. Es ist nicht legitim, den vorhandenen Streuobstbestand auf mittelwertigem Biotoptyp niedriger oder gleich zu bewerten, als den geplanten Streuobstbestand, der seinen Wert erst im Laufe der Jahre entwickelt. Die Ökokonto-Verordnung sieht für einen Streuobstbestand aufgrund der langen Entwicklungsdauer im Planungsmodul einen Zuschlag von maximal 4 Punkten vor.</li> <li>4. <i>Für alle Pflanzungen von gebietsfremden Arten ist ein Abschlag hinsichtlich der Bewertung vorzunehmen.</i></li> </ol> <p>Anmerkungen/Empfehlungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufgrund fehlender Zauneidechsen konnte die geplante Umsiedlung (Maßnahme V2) nicht stattfinden. Die CEF-Maßnahme A1 ist damit zunächst hinfällig. Dennoch sollte die Maßnahme in der Hinterhand behalten werden, falls beim Bau oder im weiteren Verlauf Zauneidechsen gefunden werden.</li> </ol>	<p>Beim PFG 1 ist die Pflanzung von Hochstämmen oder starkwüchsigen Arten vorgesehen. Daher ist die Bewertung gerechtfertigt.</p> <p><i>Nach Zusendung der Abwägungstabelle vom 25.05.2018 ist dieser Punkt in der aktualisierten Stellungnahme vom 23.10.2018 geklärt.</i></p> <p>Die genannten Streuobstbestände befinden sich auf einer privaten Grünfläche. Es sind daher keine Änderungen durch die Aufstellung des BP zu erwarten, wodurch der Streuobstbestand in der EA-Bilanz im Bestand und der Planung mit demselben Wert versehen wurde.</p> <p><i>Nach Zusendung der Abwägungstabelle vom 25.05.2018 ist dieser Punkt in der aktualisierten Stellungnahme vom 23.10.2018 geklärt.</i></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>2. Generell wird die Anpflanzung von ausschließlich gebietsheimischen Gehölzen laut § 40 (4) Ziff. 4 BNatSchG empfohlen.</p> <p>Sonstige Auflagen und Empfehlungen der vorangegangenen Stellungnahme haben weiterhin Bestand.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung Frau Stelzner, Tel. 07151 - 501 2251</p>	<p>Es werden zum Großteil gebietsheimische Arten gepflanzt. Bei der Pflanzung von gebietsfremden Gehölzarten im Mitmach-Park wird vorwiegend auf kultivierte Nutzbbaumarten zurückgegriffen (Essbare Kastanie und Maulbeerbaum). Aus gestalterischen Gründen werden zudem gefüllt blühende Zier-Vogelkirschen und Weiß-Eschen gepflanzt.</p>
	<p><b><u>Immissionsschutz</u></b> Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b><u>Grundwasserschutz</u></b> Es bestehen keine Bedenken. Hinweis für Heizungsanlagen: Wir weisen darauf hin, dass aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes in Überschwemmungsgebieten (Gebiete, die bei einem hundertjährigen Hochwasser überflutet werden) und in Risikogebieten (Gebiete, die bei einem extremen Hochwasser überflutet werden) besondere Sicherheitsanforderungen an Heizöllagerungen gelten, um bei Hochwasser mögliche Schäden zu verhindern. Folgende Maßnahmen sind möglich: 1. Bauliche Maßnahmen, durch welche Wasser von der Tankanlage ferngehalten wird. 2. Einbau zugelassener Heizöltanks mit vorschriftmäßiger Sicherung gegen Aufschwimmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b><u>Bodenschutz</u></b> Die aktualisierten Unterlagen (Umweltbericht mit E-/A-Bilanz, Stand 12.06.2018) weisen nach wie vor Mängel auf, da die vorangegangene Bodenschutz-Stellungnahme scheinbar nicht berücksichtigt wurde. Es gilt weiterhin, dass die vorgesehene intensive Parknutzung der Flächen mit Sicherheit zu einer gewissen Abwertung der natürlichen Bodenfunktionen im Vergleich zum Ausgangszustand führt. Dies ist in der Bilanzierung darzustellen, was bislang nicht erfolgt ist. <i>Nach Zusendung der Abwägungstabelle vom 25.05.2018 wird an diesem Punkt in der aktualisierten Stellungnahme vom 23.10.2018 festgehalten: Die Einschätzung, dass die geplante Parknutzung zu keiner Beeinträchtigung der anstehenden Böden führt wird nach wie vor nicht geteilt. Die Forderung aus der vorangegangenen Stellungnahme, dass die Beeinträchtigung durch die geplante Parknutzung in der E-/A-Bilanz zu berücksichtigen ist, bleibt daher weiterhin bestehen. Unklar ist auch, was mit "extensiver" Parknutzung gemeint ist, da die Nutzungsintensität eines Parks nicht wirklich steuerbar ist.</i></p>	<p>Private Grünflächen unterliegen keiner Änderung durch die Aufstellung des Bebauungsplans. Daher kann hier davon ausgegangen werden, dass die natürlichen Bodenfunktionen erhalten bleiben, was auch für die Flächen gilt, die innerhalb des Parks als „Gemeinschaftsgarten“ genutzt werden. Eine Verschlechterung der Bodenfunktionen in den geplanten öffentlichen Flächen verglichen mit den Bodenfunktionen eines Privatgartens sind aus gutachterlicher Sicht nicht erkennbar. Als „extensive Parknutzung“ wird das Vorhandensein von Privaten Flächen / Gärten / Äckern und gemeinschaftlich genutzten öffentlichen Gärten verstanden. Dagegen wurden Flächen, die intensiv z.B. als Sportplatz, Jugendspielbereich oder Auftaktplatz genutzt werden, in der Bilanzierung entsprechend als Siedlungsböden bewertet. Die</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>Auch die Thematik Renaturierung Schweizerbach und die damit ggf. verbundenen Eingriffe in das Schutzgut Boden durch Abgrabung / Umlagerung / Auftrag wird nicht weiter in den Unterlagen zum Umweltbericht dargestellt. Dies ist jedoch erforderlich.</p> <p>Die Inhalte des Merkblattes Bodenschutz bei Baumaßnahmen wurde in den Textteil übernommen, dies wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung Frau Grün, Tel. 07151 - 501 2753</p>	<p>voraussichtlichen Beeinträchtigungen der Böden sind daher ausreichend berücksichtigt.</p> <p><i>Nach Zusendung der Abwägungstabelle vom 25.05.2018 wird zum Thema Schweizerbach in der aktualisierten Stellungnahme vom 23.10.2018 akzeptiert, dass die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz im Zuge des Wasserrechtsverfahrens erfolgt.</i></p>
	<p><b><u>Altlasten und Schadensfälle</u></b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Im Planbereich sind keine Altlasten, altlastverdächtige Flächen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt.</p>	
	<p><b><u>Kommunale Abwasserbeseitigung</u></b></p> <p>Bei der Ausführung sind die Vorgaben des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Niederschlagswasserverordnung zu beachten, wonach Niederschlagswasser ortsnah über die belebte Bodenzone mit einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm breitflächig versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Im Falle der Einleitung des Niederschlagswassers in die Vorflut ist zur Sicherstellung der Abflusssrosselung, auf den natürlicherweise abfließenden Abfluss aus un bebauter Fläche zur Vermeidung von Spitzenabflüssen, eine Retentions- beziehungsweise Drosselungsmaßnahme mit Überlauf in die Vorflut zu installieren.</p> <p>Die PKW-Stellplätze sind wasserdurchlässig zu gestalten und Flachdächer sollten extensiv begrünt werden.</p>	<p><i>Nach Zusendung der Abwägungstabelle vom 25.05.2018 bestehen bei diesen Punkten in der aktualisierten Stellungnahme vom 23.10.2018 keine Bedenken.</i></p>
	<p><b><u>Gewässerbewirtschaftung</u></b></p> <p>Wie gefordert, wurden die Punkte zu den gesetzlichen Vorgaben des Gewässerrandstreifens und den Benutzungen mit in den Textteil des B-Plans aufgenommen.</p> <p>Es wird nochmals auf die Punkte der Stellungnahme vom 23.04.2018 hingewiesen:</p> <p>Die Vorgaben des Gewässerrandstreifens sind ebenfalls bei der geplanten Wegverbreiterung und neu zu versiegelnden Verkehrsflächen zu beachten. Gegen bauliche Anlagen im Gewässerrandstreifen bestehen grundsätzlich Bedenken. Danach Seite 29 des Umweltberichts erst in einem zweiten Bauabschnitt vorgesehen ist, Eingriffe am Schweizerbach und dessen HQ100 vorzunehmen, wird davon ausgegangen, dass die geplante Wegverbreiterung und die neu zu versiegelnden Verkehrs-</p>	<p><i>Nach Zusendung der Abwägungstabelle vom 25.05.2018 bestehen bei diesen Punkten in der aktualisierten Stellungnahme vom 23.10.2018 keine Bedenken.</i></p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>flächen im zweiten Bauabschnitt erfolgen. Eine Befreiung kann derzeit noch nicht in Aussicht gestellt werden, dies hängt vom später durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahren ab. Nach § 38 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann die zuständige Behörde eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.</p> <p>Der Antragsteller hat in einem Antrag auf Befreiung vom Verbotstatbestand stichhaltig zu begründen, warum die Anlagen nicht außerhalb des Gewässerrandstreifens errichtet werden können. Zuständig für die Erteilung der widerruflichen Befreiung im Innenbereich ist nach § 29 Abs. 4 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) die Gemeinde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde. Zuständig für die Erteilung der widerruflichen Befreiung im Außenbereich ist nach § 29 Abs. 1 WG die Wasserbehörde.</p> <p>Eingriff in den Schweizerbach</p> <p>Für den geplanten Eingriff in den Schweizerbach ist wie bereits in der Vorbesprechung am 07.12.2017 besprochen, frühzeitig ein separates Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Ausschlaggebend für das jeweilige Verfahren (Planfeststellung/Plangenehmigung) sind die genaue Planung, das Ergebnis der UVP-Vorprüfung, Drittbetroffenheiten und mögliche Einwände Träger öffentlicher Belange. Der Umfang der Planunterlagen ist frühzeitig mit dem Landratsamt Rems-Murr, Fachbereich Oberirdische Gewässer und Abwasser, abzustimmen (Erläuterungsbericht, Übersichtslageplan, detaillierter Lageplan 1:250, Grundstücksplan, Quer-/Längsschnitte, Baustellenlageplan, Landschaftspflegerischer Begleitplan, UVP-Vorprüfung, Fachbeitrag zum Verschlechterungsverbot nach der WRRL).</p> <p>Für Rückfragen stehen zur Verfügung                  Frau Löwenthal, Tel. 07151 - 501 2702,                  Frau Fischer, Tel. 07151 - 501 2562.</p>	
	<p><b><u>Hochwasserschutz und Wasserbau</u></b></p> <p>Die in unserem Schreiben vom 23.04.2018 mitgeteilten Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung des Bebauungsplanes im Überschwemmungsgebiet wurden nicht dargelegt. Insofern bestehen gegen den Bebauungsplan weiterhin hochwasserschutzrechtliche Bedenken.</p> <p>Auch die telefonisch besprochene Alternative, eine dauerhafte Bebauung im Überschwemmungsgebiet auszuschließen, wurde nicht umgesetzt. Es wird lediglich allgemein auf die Schutzvorschriften des § 78a WHG verwiesen (vgl. Textliche Festsetzungen, S. 15, Ziffer 1.2).</p>	<p>s.u.</p> <p>s.u.</p> <p><i>Nach Zusendung der Abwägungstabelle vom 25.05.2018 ist</i></p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p><i>Die in der Stellungnahme vom 19.04.2018 mitgeteilten Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Bebauungsplans im Überschwemmungsgebiet wurden in der Abwägungstabelle berücksichtigt. Im Bebauungsplan sind lediglich drei bauliche Anlagen vorgesehen. Diese liegen alle außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes HQ100. Innerhalb des Überschwemmungsgebietes werden bauliche Anlagen (auch genehmigungsfreie Anlagen) ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.</i></p> <p>Für Rückfragen stehen zur Verfügung                      Herr Kupke, Tel. 07151 - 501 2837                      Frau Fischer, Tel. 07151 - 501 2562.</p>	<p><i>dieser Punkt in der aktualisierten Stellungnahme vom 23.10.2018 geklärt.</i></p>
<p><b>2 LRA Rems-Murr-Kreis – 2. Straßenbauamt</b></p>		
<p>04.09.2018</p>	<p>Auf die Stellungnahme vom 23.04.2018 wird verwiesen:</p> <p>Eine „Zufahrt“ / einen „Zugang“ kann an der freien Strecke der stark befahrenen Kreisstraße 1862 wegen der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Kreisstraßenverkehrs nicht befürwortet werden. Eine anderweitige Zufahrtmöglichkeit ist zu wählen. Beispielsweise über die Stadtstraßen Poststraße, Eberhardstraße, Sommestraße, Am Sonnenhang.</p> <p>Der Abstand der baulichen Anlage „Parkplatz“ zur Kreisstraße sollte 8 m nicht unterschreiten. Hochbauten müssen mindestens 15 m entfernt vom Fahrbahnrand der Kreisstraße sein. An bestehende ODE-Grenzen und deren evtl. notwendigen Verlegung wird hingewiesen.</p> <p>Bäume entlang der Kreisstraße sind entsprechend der „Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume (ESAP) auszuwählen und zu pflanzen. Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern haben einen Mindestabstand vom Fahrbahnrand von 4,5 m ein-zuhalten. Es sollten auch keine Baumarten verwendet werden, die Früchte, Beeren oder extrem viel Laub im Spätsommer und Herbst auf die K1862 fallen lassen sowie ausladend sind. Das Lichtraumprofil der K1862 darf in keinem Fall beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten Wege beleuchtet werden, ist darauf zu achten, dass keine Blendung von Fahrzeugführern entsteht. Bei den heutigen LED-Leuchten kann dies passend eingestellt werden. Da es sich zum großen Teil um ein Sondergebiet mit Nutzung Freizeit, Erholung und Kleingärten handelt, sollte auch insbesondere bei Freizeitaktivitäten darauf geachtet werden, dass keine Sport- und Spielgeräte (auch nicht versehentlich) auf die K1862 fallen können (Fußball, Handball, Tennisball, usw.). Ggf. sind Schutzeinrichtungen (Fangzäune) zu installieren. Alle Wege innerhalb des Gebiets sind als kombinierte Wirtschafts-, Rad- und Fußwege (laut Legende der Planzeichnung) ausgewiesen. Bei</p>	<p>s.u.</p> <p>s.u.</p> <p>s.u.</p> <p>s.u.</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>diesen Wegen sollte aus Sicherheitsgründen mindestens der ERA-Standard eingehalten sein (ERA = Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, Ausgabe 2010), insbesondere dann, wenn aus-geschilderte überörtliche Radwege durch das Gebiet führen sollten (RadNETZ BW, Radweg Remstalgartenschau 2019, Landesfernradwege).</p> <p>Die Stadt Weinstadt als zuständige untere Straßenverkehrsbehörde ist ebenfalls zu hören.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung Herr Dilli, Tel.: 07151 – 501 2328.</p> <p><u>Aktualisierte Stellungnahme vom 23.10.2018:</u>  <i>Unsererseits konnten wir der Anlage einer Zufahrt an die K 1862 bisher nicht zustimmen. Aufgrund mehrerer Gespräche unter Vorlage eines Verkehrsgutachtens wurden die Bedenken jedoch ausgeräumt bzw. unsere Auflagen umgesetzt (siehe Aktenvermerk als Anlage).</i></p>	<p>Nach Zusendung der Abwägungstabelle vom 25.05.2018 und Abstimmungsterminen zur Ausführung der Zufahrt zur K1862 sind die o.g. Bedenken in der aktualisierten Stellungnahme vom 23.10.2018 ausgeräumt.</p>
<b>2 LRA Rems-Murr-Kreis – 3. Landwirtschaftsamt</b>		
04.09.2018	<p>Wie bereits in der Stellungnahme vom 23.04.2018 gefordert sind aufgrund des betroffenen Standorts, der derzeit überwiegend als Ackerland genutzt wird, die Belange der Landwirtschaft anhand der Flurbilanz darzustellen. Die Planungen betreffen ca. 10 Hektar, die zukünftig teilweise aus der landwirtschaftlichen Produktion ausscheiden, und somit dauerhaft nicht mehr für die Produktion von Nahrungs-, Futtermittel und Energiepflanzen zur Verfügung stehen. Wir verweisen hierzu auf § 1 Abs. 6 BauGB, wonach die Belange der Landwirtschaft bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind. Um eine entsprechende Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft zu ermöglichen sind diese ausführlich, u. a. anhand der Flurbilanz darzustellen.</p> <p>Bereits in der Stellungnahme vom 23.04.2018 wurde von uns auf die Zulässigkeit des mobilen Legehennenstalles hingewiesen. Laut vorliegenden Unterlagen sollen auf den „Privaten Grünflächen“ keine baulichen Anlagen, auch keine genehmigungsfreien Anlagen zulässig sein. Dies ist entsprechend abzuändern. Auch zukünftig muss diese Form der Tierhaltung möglich sein. Unserer Einschätzung nach würde sich Tierhaltung im kleineren Umfang, wie z. B. in Form eines mobilen Stalles sehr gut in das Gebiet einfügen. Einem Verbot solcher Anlagen kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Die Bezeichnung der zukünftig noch landwirtschaftlich nutzbaren Fläche als „Private Grünfläche“ erscheint sehr unverständlich, wenn davon ausgegangen wird, dass der überwiegende Teil als Ackerland genutzt wird. Laut den vorliegenden Unterlagen genießen die derzeitigen Nutzungen Bestandsschutz, um jedoch Missverständnissen vorzubeugen, ist die Fläche anders zu bezeichnen, z.B. als Fläche für die Landwirtschaft.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht sollten Vorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, auf den als „Privaten Grünflächen“ festgesetzten Flächen, weiterhin möglich</p>	<p>s.u.</p> <p>s.u.</p> <p>s.u.</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>sein.</p> <p><u>Aktualisierte Stellungnahme vom 23.10.2018:</u></p> <p>Die Festsetzung der öffentlichen und privaten Grünflächen unter dem Verweis auf § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB erscheint aus landwirtschaftlicher Sicht irreführend. In § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB werden für öffentlich und private Grünflächen folgende Beispiele genannt: Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe.</p> <p>Laut der vorliegenden Unterlage sollen aber die bestehenden Nutzungen wie z.B. Ackerland zukünftig auch möglich sein, was aus landwirtschaftlich Sicht sehr begrüßt wird.</p> <p>Aus unserer Sicht wäre die Festlegung nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB für die derzeit und zukünftig landwirtschaftlich genutzten Flächen zutreffender.</p>	<p>Nach Zusendung der Abwägungstabelle vom 25.05.2018 sind die o.g. Bedenken in der aktualisierten Stellungnahme vom 23.10.2018 ausgeräumt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>3.1 Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 - Höhere Raumordnungsbehörde</b></p>		
<p>04.08.2018</p>	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abt. 3 – Landwirtschaft – zu der o.g. Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p><b>Raumordnung</b></p> <p>Aus raumordnerischer Sicht kann die Planung mitgetragen werden. Auf unsere Stellungnahme vom 25.04.2018 wird verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>Landwirtschaft</b></p> <p>Abt. 3 ist von Ref. 21 erneut zur Prüfung aufgefordert, ob sich Planungen / Vorhaben in großem Umfang auf landwirtschaftlich gut geeigneten Flächen abspielen bzw. weitere landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Zu überprüfen ist dabei im Detail, ob den Forderungen der Landwirtschaft / Agrarstruktur nach sparsamem Umgang mit Grund und Boden und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme Rechnung getragen wird.</p> <p>Durch den Bebauungsplan sollen ca. 10 Hektar, die derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden, in ein Sondergebiet überführt werden; in einem „Mitmach-Bürgerpark“ zwischen Beutelsbach und Endersbach ist die Herstellung von Flächen für Sport, Spiel, Erholung und Naturerlebnis vorgesehen. Hinzu käme später das Wohngebiet „Deitwiesländer“.</p> <p>Die Planung führt zu einem Verlust von wertvollen Flächen für die Landwirtschaft.</p> <p>Auf der Gemarkung Weinstadt hier im Gebiet handelt sich um <b>landwirtschaftliche Vorrangflächen der Stufe I</b> nach <b>Flurbilanz</b>, die nach <b>LEP der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten</b> sind. Über die Bodenqualitäten hinausgehend sind die <b>agrarsstrukturellen Bedingungen</b> (Schlaggröße, Erschließung, Hof-Feld-Entfernung) gut.</p> <p>Die <b>Flächeninanspruchnahme</b> wird unsererseits kritisch gesehen (erhebliche Be-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gegenüber dem Vorentwurf wurde nun im Entwurf des Bebauungsplans die Festsetzungen öffentliche und private Grünfläche anstatt verschiedener Sondergebiete getroffen. Auf den privaten Grünflächen (53 % des Geltungsbereichs des Bebauungsplans) haben alle bestehenden Nutzungen (einschließlich landwirtschaftlicher Nutzung) Bestandsschutz. Es wird darauf hingewiesen, dass ca. 16 % der Fläche derzeit bereits als Verkehrsflächen bzw. bebaute Flächen verwendet werden. Auf den öffentlichen Grünflächen für die Parkanlage sind zudem auch zwei Obst- und Gemüsegärten vorgesehen, die einer nachhaltigen regionalen Lebensmittelproduktion dienen.</p> <p>Die grundsätzliche Abwägung findet auf FNP-Ebene statt. Im FNP ist der Bereich des Mitmach-Parks als Grünfläche sowie als geplantes Wohngebiet ausgewiesen. Der Bebauungsplan wurde</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>denken). Darauf hatten wir bereits in unserer Stellungnahme vom Frühjahr 2018 hingewiesen. Wir hatten deshalb gefordert, in den Unterlagen der Bebauungspläne auch die öffentlichen Belange der Landwirtschaft darzustellen als Grundlage für eine ordnungsgemäße Abwägung. Dies ist nicht erfolgt; auch das „neue“ Schutzgut Fläche wäre noch abzarbeiten.</p> <p>Die öffentlichen Belange der Landwirtschaft als Ziele des LEP hierbei sind die Sicherung und Entwicklung einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft, die im gesellschaftspolitischen Auftrag multifunktionale Aufgaben - insbesondere auch in dieser Region - zu erfüllen hat. Eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, ist auf gute Standorte für eine ökologische und ökonomische Erzeugung unabdingbar angewiesen. Ein Ausgleich des Verlustes dieser Standorte ist nicht möglich.</p> <p>Im Übrigen sind wir der Ansicht, dass das Gebiet in seiner jetzigen Form schon Möglichkeiten für Sport, Erholung und Naturerlebnis bietet – darüber hinaus eben für die Ernährung.</p> <p>Im Detail geht aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervor, welche Nutzungen künftig möglich sein werden. Ca. 37% sollen als Sondergebiet Freizeit/Kleingarten/ Landwirtschaft ausgewiesen werden. Wir bitten um weitere Ausführungen, wie diese Nutzung zukünftig geplant wäre (Intensiv-/Beerenkulturen? Tierhaltung/Weide möglich?); insbesondere die Problematik mobiler Legehennenställe ist dabei zu berücksichtigen.</p> <p>Auch die Festsetzung landwirtschaftlich genutzter Flächen als „Private Grünfläche“ sehen wir kritisch, auch wegen den dann verlorenen baurechtlichen Regelungen zur Privilegierung landwirtschaftlicher Bauvorhaben.</p> <p>Um eine weitere Belastung der Landwirtschaft mit Produktionsflächenverlusten auszuschließen, sollten für <b>Ausgleichsmaßnahmen</b> möglichst <b>keine weiteren Ackerflächen</b> in Anspruch genommen werden. Nach § 15.3 BNatschG ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Eingriffsausgleich auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen; dies gilt insbesondere für die landwirtschaftlichen Vorrangfluren der Stufe I / II nach Flurbilanz.</p>	<p>dahingehend geändert, dass er nun als aus dem FNP entwickelt gilt. Eine Änderung des FNP muss nicht mehr vorgenommen werden.</p> <p>Im Umweltbericht Kap. 2.1.2 „Boden“ wird das (Teil-)Schutzgut Fläche abgearbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme. Durch den Bebauungsplan wird das Gebiet für die Naherholung deutlich aufgewertet.</p> <p>Gegenüber dem Vorentwurf wurden nun im Entwurf des Bebauungsplans die Festsetzungen öffentliche und private Grünfläche anstatt verschiedener Sondergebiete getroffen. Auf den privaten Grünflächen (53 % des Geltungsbereichs des Bebauungsplans) haben alle bestehenden Nutzungen (einschließlich landwirtschaftlicher Nutzung) Bestandsschutz. Dies beinhaltet demnach den Legehennenstall und auch die Intensiv- und Beerenkulturen. Eine Beweidung erfolgte bisher nicht.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass ca. 16 % der Fläche derzeit bereits als Verkehrsflächen bzw. bebaute Flächen verwendet werden. Auf den öffentlichen Grünflächen für die Parkanlage sind zudem auch zwei Obst- und Gemüsegärten vorgesehen, die einer nachhaltigen regionalen Lebensmittelproduktion dienen.</p> <p>Kenntnisnahme. Das städtebauliche Ziel des Bebauungsplans ist die Entwicklung eines Parks, wie es im FNP bereits dargestellt wird. Im Geltungsbereich sind daher explizit keine baulichen Anlagen - mit Ausnahme der festgesetzten Anlagen - innerhalb der dafür vorgesehenen Baufenster zulässig.</p> <p>Es werden keine externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die Artenschutzmaßnahmen wurden innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans in das Konzept des Mitmach-Parks integriert. Zudem befinden sie sich in dem Bereich, der im Landschaftsplan als Empfehlung für mögliche Standorte von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hervorgehoben ist.</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>Für Rückfragen steht Ihnen Frau Cornelia Kästle, 0711/904-13207, Cornelia.Kästle@rps.bwl.de zur Verfügung.</p> <p><b>Denkmalpflege</b> Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p> <p><b>Hinweis</b> Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx">https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx</a> ). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon – zusätzlich in digitalisierter Form – im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p>	<p>Die Belange der Denkmalpflege wurden berücksichtigt.</p> <p>Das Formblatt wurde bereits den Unterlagen an das RPS beigelegt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt.</p>
<p><b>3.2 Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege</b> <b>3.3 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Ba-Wü</b></p>		
	Keine Stellungnahme	-
<p><b>3.4. Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 - Umwelt</b></p>		
10.09.2018	<p><b>Wasserversorgung und Grundwasserschutz</b> Die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes sowie des Bodenschutzes und der Altlasten liegen in der Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde und sind von dieser wahrzunehmen. Für Fragen stehen Ihnen zur Verfügung: Herr Daniel Weinbrenner, 0711/904-15201, Daniel.Weinbrenner@rps.bwl.de (WV/GW-Schutz), Herr Dr. Ulrich Mack, 0711/904-15217, Ulrich.Mack@rps.bwl.de (Bodenschutz).</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	<p><b>Naturschutz</b> Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf. Wie in unserer Stellungnahme vom 25.04.2018 bereits ausgeführt, umfasst der Untersu-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Alle Bereiche, in denen ein Eingriff durch den Bebauungsplan stattfindet, wurden untersucht. Im nördlichen Teilabschnitt des BPs, der nicht im Untersuchungsraum liegt, finden keine Veränderungen derart statt, dass sich daraus Änderungen der</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>chungsraum für die Artenschutzrechtliche Prüfung von 2016 (bis auf die Untersuchung des Schweizerbachs) nicht den nördlichen Geltungsbereich des BP „Grüne Mitte“. Insofern kann keine abschließende Stellungnahme erfolgen.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen                      Herr Andreas Schmitz, Referat 55, 0711/904-15502, andreas.schmitz@rps.bwl.de                      Frau Sabine Zipper, Referat 56, 0711/904-15632, sabine.zipper@rps.bwl.de                      zur Verfügung.</p>	<p>Habitatstrukturen und der Fauna ergeben. Gegenüber dem Vorentwurf wurden nun im Entwurf des Bebauungsplans die Festsetzungen öffentliche und private Grünfläche anstatt verschiedener Sondergebiete getroffen. Der Bereich nördlich des Schweizerbachs bleibt als private Grünfläche erhalten. Alle bestehenden Nutzungen (einschließlich landwirtschaftlicher Nutzung) haben Bestandsschutz. Daher wurde auf eine nachträgliche Untersuchung dieser Flächen verzichtet.</p>
<b>4. Verband Region Stuttgart</b>		
23.08.2018	<p>Es gilt weiterhin die zustimmende Stellungnahme vom 17.Mai 2018. Der Planung stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen.</p> <p>Es wird gebeten, den Verband Region Stuttgart weiterhin am Verfahren zu beteiligen bzw. die rechtskräftigen Planunterlagen digital zukommen zu lassen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird weiterhin am Verfahren beteiligt und erhält digitale Planunterlagen.</p>
<b>5. Planungsverband Unteres Remstal</b>		
20.08.2018	<p>Eine Behandlung der Planung ist voraussichtlich erst in der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Unteres Remstal am 22.10.2018 möglich. Daher müssen wir für die Abgabe einer abschließenden Stellungnahme um Fristverlängerung bis nach der Verbandsversammlung bitten.</p>	<p>Eine Fristverlängerung bis 23.10.2018 ist nicht möglich.</p>
26.09.2018	<p>Wir können Ihnen mitteilen, dass aus Sicht des Planungsverbandes Unteres Remstal keine Anregungen und Bedenken bestehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>6. Abfallwirtschaftsgesellschaft</b>		
10.09.2018	<p>Zum Bebauungsplanentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>In den Planunterlagen werden in dem Sondergebiet ein Bürgerhaus sowie eine Kindertagesstätte errichtet. Die Erreichbarkeit der Kindertagesstätte für die Müllentsorgung ist gegeben, da dieser über die Eberhardtstraße ohne Einschränkungen angefahren werden kann.</li> <li>Das Parkforum / Bürgerhaus befindet sich zentral und wäre über die Verlängerung der Straße Am Hirtenpl. oder über die Stuttgarter Straße verkehrstechnisch erreichbar, wenn dort die notwendige Breite der Straße gewährleistet wäre. Auf telefonischer Nachfrage wurde in Ihrer E-Mail vom 10.09.2018 schriftlich mitgeteilt, dass die Müllentsorgung mit kleineren Fahrzeugen über den städtischen Bauhof der Stadt Weinstadt erfolgt. Damit ist es nicht notwendig, dass ein Müllfahrzeug in das Bebauungsgebiet hineinfahren muss.</li> </ol> <p>Unter Berücksichtigung der o.g Punkte teile ich Ihnen mit, dass seitens der AWRM kein Einwand zum Bebauungsplanentwurf „Grüne Mitte“, Stadt Weinstadt besteht.</p>	<p>Gegenüber dem Vorentwurf wurde nun im Entwurf des Bebauungsplans die Festsetzungen öffentliche und private Grünfläche anstatt verschiedener Sondergebiete getroffen.</p> <p>Die Müllentsorgung für das Parkforum / Bürgerhaus erfolgt mit kleineren Fahrzeugen über den städtischen Bauhof.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung																		
<b>7. Zweckverband Landeswasserversorgung</b>																				
22.08.2018	<p>In Vorbereitung der Remstalgartenschau 2019 und damit auch für den dazu notwendigen Bebauungsplan „Grüne Mitte“ fanden mehrere Besprechungen statt, in denen wir auf die Wichtigkeit der im Plangebiet vorhandenen Anlagen hingewiesen. Der Zweckverband Landeswasserversorgung (LW) ist eine kommunal getragene Körperschaft des öffentlichen Rechts, ohne Gewinnerzielung, und besteht seit über 100 Jahren. Die LW versorgt über 3 Mio. Bürger in Baden-Württemberg und Teilen von Bayern mit Trinkwasser. Die Jahresabgabe liegt bei rund 90 Mio. Kubikmetern.</p> <p>Im Wesentlichen erfasst der Bebauungsplan folgende Betriebsanlagen:</p> <table border="1" data-bbox="293 555 1337 1184"> <thead> <tr> <th data-bbox="293 555 580 595"><i>Bezeichnung</i></th> <th data-bbox="580 555 1337 595"><i>Beschreibung / Funktion</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="293 595 580 699">Kupplung Beutelsbach</td> <td data-bbox="580 595 1337 699">Gebäude auf LW-eigenem Flst.Nr. 651. Hier werden mehrere Trinkwasserleitungen durchgeführt mit Kupplungsvorrichtungen, Messeinrichtungen, Absperrarmaturen usw.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="293 699 580 770">Schachtbauwerk am Schweizerbach</td> <td data-bbox="580 699 1337 770">Auf LW-eigenem Grundstück Flst.Nr. 504 und teilweise in der Böschung Schweizerbach mit Entleerung in den Bach</td> </tr> <tr> <td data-bbox="293 770 580 906">Falleitung 1</td> <td data-bbox="580 770 1337 906">Ehemals Wassertransport, bestehend aus Doppelstrang 2 x DN 600 Stahl, wobei der nördliche Strang stillgelegt ist. Der südliche Strang dient der Stromzuleitung zur Kupplung Beutelsbach</td> </tr> <tr> <td data-bbox="293 906 580 946">Falleitung 2</td> <td data-bbox="580 906 1337 946">Wassertransport in Stahlleitung DN 900</td> </tr> <tr> <td data-bbox="293 946 580 994">Falleitung 3</td> <td data-bbox="580 946 1337 994">Wassertransport in Stahlleitung DN 1300</td> </tr> <tr> <td data-bbox="293 994 580 1098">ZL Ludwigsburg 2</td> <td data-bbox="580 994 1337 1098">Wassertransport Stahlleitung DN 700 beginnend an der Kupplung Beutelsbach auf getrennter Trasse bis und später entlang dem Schweizerbach</td> </tr> <tr> <td data-bbox="293 1098 580 1137">Entleerungsleitungen</td> <td data-bbox="580 1098 1337 1137">Parallel zur ZL Ludwigsburg 2 in den Schweizerbach</td> </tr> <tr> <td data-bbox="293 1137 580 1184">Fernmeldekabel</td> <td data-bbox="580 1137 1337 1184">Parallel zu den Falleitungen 1, 2 und 3</td> </tr> </tbody> </table>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Beschreibung / Funktion</i>	Kupplung Beutelsbach	Gebäude auf LW-eigenem Flst.Nr. 651. Hier werden mehrere Trinkwasserleitungen durchgeführt mit Kupplungsvorrichtungen, Messeinrichtungen, Absperrarmaturen usw.	Schachtbauwerk am Schweizerbach	Auf LW-eigenem Grundstück Flst.Nr. 504 und teilweise in der Böschung Schweizerbach mit Entleerung in den Bach	Falleitung 1	Ehemals Wassertransport, bestehend aus Doppelstrang 2 x DN 600 Stahl, wobei der nördliche Strang stillgelegt ist. Der südliche Strang dient der Stromzuleitung zur Kupplung Beutelsbach	Falleitung 2	Wassertransport in Stahlleitung DN 900	Falleitung 3	Wassertransport in Stahlleitung DN 1300	ZL Ludwigsburg 2	Wassertransport Stahlleitung DN 700 beginnend an der Kupplung Beutelsbach auf getrennter Trasse bis und später entlang dem Schweizerbach	Entleerungsleitungen	Parallel zur ZL Ludwigsburg 2 in den Schweizerbach	Fernmeldekabel	Parallel zu den Falleitungen 1, 2 und 3	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<i>Bezeichnung</i>	<i>Beschreibung / Funktion</i>																			
Kupplung Beutelsbach	Gebäude auf LW-eigenem Flst.Nr. 651. Hier werden mehrere Trinkwasserleitungen durchgeführt mit Kupplungsvorrichtungen, Messeinrichtungen, Absperrarmaturen usw.																			
Schachtbauwerk am Schweizerbach	Auf LW-eigenem Grundstück Flst.Nr. 504 und teilweise in der Böschung Schweizerbach mit Entleerung in den Bach																			
Falleitung 1	Ehemals Wassertransport, bestehend aus Doppelstrang 2 x DN 600 Stahl, wobei der nördliche Strang stillgelegt ist. Der südliche Strang dient der Stromzuleitung zur Kupplung Beutelsbach																			
Falleitung 2	Wassertransport in Stahlleitung DN 900																			
Falleitung 3	Wassertransport in Stahlleitung DN 1300																			
ZL Ludwigsburg 2	Wassertransport Stahlleitung DN 700 beginnend an der Kupplung Beutelsbach auf getrennter Trasse bis und später entlang dem Schweizerbach																			
Entleerungsleitungen	Parallel zur ZL Ludwigsburg 2 in den Schweizerbach																			
Fernmeldekabel	Parallel zu den Falleitungen 1, 2 und 3																			
	<p>Unsere Betriebsanlagen sind im zeichnerischen Teil zutreffend dargestellt. Die besondere Bedeutung der genannten Anlagen macht die Festsetzung von Leitungsrechten gemäß §21 Abs. 1 Nr. 21 BauGB notwendig. Zum Schutz der LW-Leitungen besteht grundsätzlich ein 8 m breiter Bauverbotsstreifen beidseitig den Rohrleitungsachsen. Für nicht unterkellerte Gebäude von untergeordneter Nutzung, z.B. Garagen, kann der Abstand im Einzelfall auf 6 m reduziert werden. Der Bauabstand des Bürgerzentrums zur Achse der ZL Ludwigsburg 2 entspricht dieser Vorgabe.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Leitungen der Landeswasserversorgung sind bereits Bestand und waren im Entwurf des Bebauungsplans bereits dargestellt. Die Darstellung des Leitungsrechts erfolgt nun nachrichtlich mit dem entsprechenden Planzeichen.</p>																		

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>Innerhalb des Schutzstreifens von 4 m beiderseits der Leitungsachsen gelten folgende Beschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geländeänderungen wie Aufschüttungen und Abgrabungen, sind nicht zulässig</li> <li>• Es dürfen keine Bau-, Material- oder Aushublagerflächen errichtet oder ein Kran aufgestellt werden</li> <li>• Der Schutzstreifen darf nicht mit Baumaschinen befahren werden, ausgenommen befestigte Wege /Baustraßen</li> </ul> <p>Der zulässige Abstand für Bepflanzungen beträgt, gemäß DVGW-GW 125, mindestens 2,50 m von der Stammachse zur Leitungsaußenhaut. Für großkronige Bäume erhöht sich der Abstand auf 4 m. Die heute diesen Vorgaben nicht entsprechenden Bäume sind zu entfernen.</p> <p>Die LW-Anlagen, insbesondere die Schachtanlagen müssen jederzeit zugänglich sein. Die Funktion der Entwässerungsleitungen darf nicht beeinträchtigt werden. Die <b>Überbauung</b> der Schachanlage auf Flst.Nr. 504 mit einem öffentlichen Weg in der dargestellten Weise stimmen wir nicht zu. Dies wurde von uns gegenüber der Stadt Weinstadt mehrfach zum Ausdruck gebracht.</p> <p>Neben dem Grundstück Kupplung Beutelsbach ist auf Flst.Nr. 648 ein Schutzbereich für Zauneidechsen festgelegt. Das Grundstück wird von den Wasserleitungen leicht tangiert. Erforderliche Arbeiten sind mit der LW abzustimmen.</p> <p>Die angedeuteten ökologischen Verbesserungen am Schweizerbach bedürfen einer Fachplanung und wasserrechtlichen Genehmigung. Die LW ist an diesem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir bitten, den Textteil (Ziffer 6) und die Begründung IV.5, Wasserversorgung, entsprechend zu überarbeiten und anzupassen.</p>	<p>Eine Befahrung des Schutzstreifens mit Baumaschinen erfolgt ausschließlich nach Abstimmung mit dem Zweckverband Landeswasserversorgung.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannten Auflagen wurden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Zweckverband Landeswasserversorgung wird in die Planungen am Schweizerbach einbezogen.</p> <p>In dem Bereich der Wasserleitungen wurde ein temporärer Schutzzaun für Zauneidechsen errichtet, der max. 10 cm in das Erdreich hineinragt. Die aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderliche Strauchpflanzung für den Bluthänfling erfolgte zwischen den bestehenden Beerenstrauchreihen und wird alle 5 Jahre auf den Stock gesetzt. Abgesehen von Pflegemaßnahmen ist die Gestaltung der Fläche innerhalb des Schutzstreifens abgeschlossen.</p> <p>Wird beteiligt.</p> <p>Wurde angepasst.</p>
<b>8. Zweckverband Wasserversorgung NOW</b>		
	Keine Stellungnahme	-
<b>9. Wasserverband Endersbach-Rommelshausen, Stadtwerke Weinstadt</b>		
	Keine Stellungnahme	-
<b>10. Herr Romberg - Ehrenamtl. Denkmalpfleger</b>		

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	Keine Stellungnahme	-
<b>11. Polizeipräsidium Aalen</b>		
13.08.2018	<p>Das Polizeipräsidium Aalen, Referat Verkehr, hat keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände zum Bebauungsplanentwurf „Grüne Mitte“ in der Fassung vom 12.06.2018. Verkehrsrechtliche Regelungen sind im Bebauungsplan nicht in einer so konkreten Art und Weise getroffen, dass beim derzeitigen Verfahrensstand dazu Stellung bezogen werden könnte. Wir weisen aber nochmals darauf hin (siehe Mail vom 25.04.2018, 09:10 Uhr), dass wir es für geboten halten, dass sowohl für die Zufahrt zum Wiesenparkplatz von der Stuttgarter Straße kommend, wie auch bei der Ausfahrt aus dem Parkplatz aus Gründen der Verkehrssicherheit lediglich das Rechtsabbiegen erlaubt werden sollte. Bitte beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund mehrerer Abstimmungsgespräche mit dem Straßenbauamt zur Ausführung der Zufahrt zur K1862 unter Vorlage eines Verkehrsgutachtens wurden alle Bedenken ausgeräumt. Der entspr. Aktenvermerk wird dem Polizeipräsidium zugesandt. Wird am weiteren Verfahren beteiligt</p>
<b>12. Amprion</b>		
09.08.2018	Die 380-kV-Gemeinschaftsleitung Transnet / Amprion Pkt. Poppenweiler – Pkt. Wernau wird von der von Ihnen bereits beteiligten TransnetBW mit Sitz in Stuttgart beauskunftet.	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>13. Deutsche Bahn</b>		
16.08.2018	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB NetzAG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TÖB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt den Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p>	<p>Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt.</p> <p>Im Nahbereich von ca. 100 m zur Bahnlinie sind keine Veränderungen vorgesehen, lediglich der Bestand wird gesichert.</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>Die Anpflanzung im Grenzbereich entlang der Bahnanlagen sind so zu gestalten, dass ein Überhang nach § 910 BGB vermieden wird und die Vorgaben des Nachbarrechtes eingehalten sind. Die Abstände der Pflanzorte sind so zu wählen, dass der Abstand zur Grenze gleich der Endwuchshöhe der Bäume und der Sträucher ist. Die Pflanzung darf zu keinem Zeitpunkt die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung Als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen <b>außerhalb</b> von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.</p> <p>Wie bitten Sie, die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Die Ergebnisse der Abwägungen werden nach Satzungsbeschluss mitgeteilt. Wird am Verfahren weiterhin beteiligt</p>
<b>14. Deutsche Telekom AG, T-Com</b>		
	Keine Stellungnahme	-
<b>15. E-Plus Mobilfunk GmbH &amp; Co. KG</b>		
24.04.2018	<p>Der B-Plan Grüne Mitte der Stadt Weinstadt tangiert die Richtfunkverbindungen 529550479 und 529550480 der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG nicht, der Abstand ist mehr als ausreichend.</p> <p>Die Belange der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG bestehen also weiterhin nicht mehr.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird bei Änderungen am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
<b>16. Netze BW GmbH - Region Alb-Neckar</b>		
	Keine Stellungnahme	-
<b>17. Süwag Netzservice GmbH</b>		
07.08.2018	<p>Für die Übersendung der o.g. Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen nachfolgend gerne dazu Stellung.</p> <p>Anregungen und Bedenken haben wir nicht vorzutragen, da sich dieser Bereich außerhalb unseres Netzgebietes befindet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt.</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	Eine weitere Beteiligung am bebauungsplanverfahren ist daher nicht weiter notwendig.	
<b>18. TransnetBW GmbH</b>		
03.08.2018	Unsere Stellungnahme vom 23.04.2018 ist weiterhin gültig.	Alle Belange, die beiden im Geltungsraum verlaufenden Höchstspannungsleitungen betreffend, wurden im Bebauungsplan übernommen und finden Beachtung.
<b>19. Unitymedia BW GmbH</b>		
28.08.2018	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 21.03.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter (keine Einwände).	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>Nachbarkommunen</b>		
<b>21. Gemeinde Baltmannsweiler</b> <b>22. Gemeinde Kernen i.R.</b> <b>23. Gemeinde Korb</b> <b>24. Gemeinde Remshalden</b> <b>25. Stadt Waiblingen</b>		
	Keine Stellungnahme	-
<b>20. Gemeinde Aichwald</b>		
31.08.2018	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen den Bebauungsplan „Grüne Mitte“ der Stadt Weinstadt keine Bedenken haben.	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>26. Gemeinde Winterbach</b>		
07.08.2018	Es wird mitgeteilt, dass seitens der Gemeinde Winterbach keine Bedenken und Anregungen zu diesem Bebauungsplanverfahren bestehen. Für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren danken wir Ihnen.	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>27.-29. Naturschutzverbände - Gemeinsame Stellungnahme von LNV / BUND / NABU</b>		
30.08.2018	vielen Dank für die Möglichkeit der Abgabe einer weiteren gemeinsamen Stellungnahme des <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesnaturschutzverband BW (LNV), Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis, als Dachverband der Naturschutzverbände,</li> <li>• Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Ortsverband Weinstadt,</li> <li>• Naturschutzbund Deutschland (NABU), Ortsgruppe Weinstadt.</li> </ul> <p>Eine Stellungnahme bzw. eine <b>Antwort auf unser Schreiben vom 23.04.2018 haben wir von Ihnen leider nicht erhalten.</b> Wir bitten Sie auf dieses Schreiben und auf die mit</p>	Eine Bestätigung des Eingangs der gemeinsamen Stellungnah-

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>heutigen Schreiben vorgetragene Einwände und Anregungen näher einzugehen.</p> <p>Die Anträge auf Bestätigung der Eignung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG hat uns freundlicherweise die Stadt Weinstadt zur Verfügung gestellt.</p> <p>Durch Untersuchungen wird in den nächsten Jahren geprüft, ob die eingeleiteten CEF-Maßnahmen für die betroffenen Tierarten Zauneidechse und Bluthänfling erfolgreich sind. Dies ist in <b>Monitoringberichten</b> festzuhalten. Gegebenenfalls sind Korrekturen oder Ergänzungen der jetzt bereits durchgeführten Maßnahmen notwendig.</p> <p><b>Wir bitten Sie, uns die Monitoringberichte unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.</b></p>	<p>me erfolgte am 27.04.2018. Das Ergebnis der Abwägung wird nach Satzungsbeschluss mitgeteilt.</p> <p>Die Monitoringberichte werden zur Verfügung gestellt.</p>
	<p><b>Teil 4 Umweltberichte - Pflanzgebot (PFG) 1:</b></p> <p>Bereits in unserer Stellungnahme vom 23.04.2018 haben wir gefordert, <b>dass ausschließlich gebietsheimische Laubbäume gepflanzt werden</b>. In Ihrem Umweltbericht – Stand 12.06.2018- ist wieder aufgeführt, dass nichtheimische Gehölze angepflanzt werden sollen. Beim „Mitmachpark“ handelt es sich nicht um eine Parkanlage im innerstädtischen Sinn. Naturerlebnis und Naturpädagogik spielen bei diesem Projekt eine große Rolle. Deshalb meinen wir, dass die Empfehlung der LfU 2002, dass bei „Parkanlagen“ 20% nicht einheimische Gehölze zulässig sind, für die <b>Grüne Mitte</b> nicht angewendet werden kann. In der Pflanzliste der LfU 2002 sind für den Bereich Weinstadt ausreichend viele gebietsheimische Laubbäume aufgeführt, so dass auf das Anpflanzen gebietsfremder Laubbäume verzichtet werden kann.</p> <p>Für <b>nichtheimische Gehölze</b> ist – entgegen Ihrer Auffassung - eine Pflanzliste ebenfalls zwingend erforderlich. Es muss vermieden werden, dass ökologisch wertlose Gehölze angepflanzt werden.</p> <p><b>Wir fordern, dass ausschließlich einheimische Laubbäume und Obstbäume von regional alten Obstsorten angepflanzt werden. Bei den Obstbäumen sind regelmäßige Baumschnitte durchzuführen. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.</b></p>	<p>Parkbäume bestehen überwiegend aus gebietsfremden Baumarten. Durch einen Anteil von 80 % heimischen Baumarten und regionalen Obstgehölzen wird der Mitmach-Park einen naturnahen Charakter erhalten. Die Anzahl wird mit mind. 192 heimischen Bäumen und maximal 47 nicht heimischen Bäumen vorgegeben, wobei der Biotopwert der nicht heimischen Baumarten gemäß ÖKVO entsprechend niedriger bemessen wird.</p> <p>Eine Pflanzliste für die nichtheimischen Arten wird nicht ergänzt. Diese sind frei wählbar. Für das Parkkonzept sind u. A. vorgesehen: Esskastanie, Maulbeere und Sorten der Vogelkirsche.</p> <p>Nicht heimische Baumarten werden in max. o.g. Umfang gepflanzt. Neugepflanzte Obstbäume werden fachgerecht gepflegt und müssen entsprechend den Pflanzgeboten bei Abgang ersetzt werden.</p>
	<p><b>Teil 4 Umweltberichte - Pflanzgebot (PFG) 3:</b></p> <p>Es gibt keinen Grund, gebietsfremde Gehölze, wie z.B. Lorbeergewächse, anzupflanzen. Auch ist Ihr Vermerk „mindestens 60% aus gebietsheimischen Arten“ anzupflanzen sehr problematisch. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass 40% (!) nichtheimische Gehölze gepflanzt werden dürfen. Wie wird dieser hohe Anteil der nichtheimischen Gehölze begründet? Wie bei den Bäumen sind in der Liste der LfU 2002 ausreichend Hecken und Sträucher für den Bereich Weinstadt aufgeführt. Auch hier kann deshalb auf das Anpflanzen gebietsfremder Gehölze verzichtet werden.</p> <p><b>Wir fordern, dass auf öffentlichen Grünflächen ausschließlich heimische Gehölz-</b></p>	<p>In PFG 3 werden bewusst fruchtetragende, essbare Sträucher – auch gebietsfremde Arten wie Maulbeere, Sanddorn und Felsenbirne – gepflanzt, um den Charakter des Mitmach-Parks zu stärken, da die Früchte verwertet werden können.</p> <p>Die Hecke wird zudem entsprechend der ÖKVO niedriger bewertet als eine heimische Hecke.</p> <p>Dieser Forderung wird nicht vollständig nachgegeben, da hierfür</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>arten gepflanzt werden. <b>Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.</b></p>	<p>kein ausreichender Grund erkennbar ist.</p>
	<p><b>Altes Pflanzgebot (PFG) 3 - Fassung vom 09.02.2018, ergänzt am 12.03.2018</b>                      In Teil 1 der alten Planzeichnung ist für die Flurstücke 490 und 491 <b>ein Pflanzgebot vorgesehen</b>. In der Fassung vom 12.06.2018 ist kein Pflanzgebot mehr vermerkt. Handelt es sich hier um ein Versehen? Wir können keine Gründe erkennen, warum hier ein Pflanzgebot entfällt.  <b>Wir fordern, dass das ursprünglich vorgesehene Pflanzgebot aufrecht erhalten bleibt.</b></p>	<p>Auf den Flurstücken 490 und 491 werden weiterhin Beerensträucher gepflanzt, aber nicht mehr in Form einer rahmenden Hecke, sondern in Form mehrerer über die Fläche verteilte Strauchreihen.                      Auf die Ausweisung der geplanten Beerens-Hecken als Pflanzgebot wird verzichtet.</p>
	<p><b>Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung</b>                      Ohne auf die errechneten Ökopunkte näher einzugehen, meinen wir, <b>dass der Stadt Weinstadt keine Wertepunkte</b> nach den planinternen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen <b>auf das Ökokonto gutgeschrieben werden dürfen</b>.                      Gemäß §16 (1) Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kann eine Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen nur dann vorgenommen werden, wenn keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden.                      Ähnliches ist auch aus dem §3 (2) Nr. 8 der Ökokontoverordnung ÖKVO) zu entnehmen. Dort ist vermerkt, dass Angaben über die Inanspruchnahme von öffentlichen Fördermitteln anzugeben sind. Für die <b>Grüne Mitte</b> hat die Stadt Weinstadt erhebliche öffentliche Zuschüsse zugesagt bekommen.                      Sollten dafür zusätzlich Ökopunkte vergeben werden, würde dies eine <b>doppelte Subvention</b> bedeuten.  <b>Wir fordern, dass dem kommunalen Ökokonto keine Ökopunkte aus dem Projekt Grüne Mitte gutgeschrieben werden.</b></p>	<p>Es erfolgt keine doppelte Subvention. In der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wurden alle neu zu pflanzenden Bäume aufgenommen. Der Überschuss, der sich jedoch für die geförderten Bäume ergibt, wird nicht in das Ökokonto aufgenommen. Ein Teil der Bäume im Bebauungsplan „Grüne Mitte“ wird nicht über die Fördermittel, sondern komplett über kommunale Eigenmittel finanziert. Nur die Wertpunkte, die daraus generiert werden, werden in das Ökokonto eingestellt.</p>
	<p><b>Ergänzende Anpflanzung standorttypischer Ufergehölze am Schweizerbach</b>                      Wir gehen davon aus, dass für Maßnahmen am und im Schweizerbach ein gesondertes Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wird. Erst im Zusammenhang mit diesem Verfahren können Anzahl und Standorte für Auengehölze festgelegt werden.                      Unabhängig davon sollte man jetzt schon damit beginnen, gebietsfremde Gehölze am Schweizerbach zu entfernen. In einer Besprechung am 18.01.2018 mit der Stadtentwässerung Weinstadt erläuterte Herr Spiess (Vorsitzender NABU-Weinstadt), dass die Essigbäume radikal zurückgedrängt werden sollen. Vorgesehen war auch, dass bereits 2018 begonnen wird, eine gewässerbegleitende Hochstaudenflur zu pflanzen.</p>	<p>Für die Maßnahmen am Schweizerbach wird ein Wasserrechtsverfahren durchgeführt.                      Die Stadt Weinstadt hat am Schweizerbach im Februar 2018 umfassende Pflegemaßnahmen vorgenommen und wilden Aufwuchs entfernt.                      Die Umgestaltungsmaßnahmen und Neubepflanzungen des Schweizerbachs erfolgen im Rahmen des 2. Bauabschnitts.</p>
	<p><b>Fledermäuse - Schweizerbach</b>                      Für Fledermäuse werden CEF-Maßnahmen notwendig.</p>	<p>Es liegen keine im Vorhaben begründeten artenschutzrecht-</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p><b>Wir fordern, dass jetzt schon Fledermauskästen an den großen Bäumen entlang des Schweizerbachs aufgehängt werden.</b></p>	<p>lichen Gründe für das Anbringen von Fledermauskästen vor.</p>
	<p><b>Zauneidechsen – unabhängig von CEF-Maßnahmen</b>                      Zauneidechsen werden sich nicht nur in „ihren neu geschaffenen Biotopen“ aufhalten, sondern im gesamten Gebiet der <b>Grünen Mitte</b>. Wir schlagen deshalb vor, dass an Böschungen, Grundstücksgrenzen, etc. <b>Stein- und Totholzhaufen aufzuschichten</b>.                      In das laufende Verfahren bitten wir Sie uns weiterhin einzubinden. Für Rückfragen und Besprechungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Für Zauneidechsen wurde im Rahmen der CEF-Maßnahme ein neues Habitat geschaffen. Weitere Maßnahmen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich. Zudem konnte die Umsiedlung der Zauneidechsen (V2) aufgrund fehlender Individuen nicht stattfinden.</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.08.2018 bis 10.09.2018

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
<b>Ö1, Weinstadt</b>		
25.08.18	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>wir sind als Eigentümer der Parz. 563 und 564, Bachwiesen und Parz. 5626/5627, Lützelfeld unmittelbar von dem Verfahren betroffen und möchten dazu folgende Stellungnahme abgeben:</p> <p>Der vorgelegte Entwurf „Grüne Mitte“ wirkt durch die Einbeziehung einzelner, nördlich vom Schweizerbach liegender Grundstücke wie ein zusammengestückeltes, unorganisches Gebiet. Die teilweise recht hohe Böschungsbepflanzung (Streicher / Bäume) des Schweizerbaches und die damit verbundene optische Trennung zwischen den beiden Seiten des Planungsraumes verstärken diesen Eindruck. Auch ist nicht nachvollziehbar, warum die Flurstücke 544-552/1 auf der nördlichen Seite nicht einbezogen sind.</p> <p>Wir bitten Sie deshalb, die Flst. 544-567 nicht in den Bebauungsplan „Grüne Mitte“ einzubeziehen und stattdessen für diesen Teilbereich eine Wohnbebauung vorzusehen. Dadurch würde sich auch ein schlüssiges Gesamtbild ergeben und ein Beitrag zur Beseitigung der Wohnungsnot in unserem Raum geleistet.</p> <p>Gerne hören wir wieder von Ihnen.</p>	<p>Die Abgrenzung des Geltungsbereichs erfolgte derart, dass Bereiche nördlich des Schweizerbachs, für die noch kein BP besteht, in den Geltungsbereich des BPs Grüne Mitte aufgenommen wurden.</p> <p>Die Flurstücke 544-552/1 sind bereits Teil des BPs „Sommestraße West“, dort ist keine Bebauung zulässig.</p> <p>Eine Wohnbebauung am Schweizerbach soll aus städtebaulichen und landschaftlichen Aspekten nicht verfolgt werden. Das Ziel ist die Freihaltung des Grünstreifens am Schweizerbach von Bebauung. Teilweise liegen die Flurstücke 563 und 564 zudem im Schutzstreifen der Hochspannungsleitung.</p> <p>Die grundsätzliche Abwägung findet auf FNP-Ebene statt. Im FNP ist der Bereich des Mitmach-Parks sowie die Flächen nördlich des Schweizerbachs als Grünfläche sowie im Südosten als geplantes Wohngebiet ausgewiesen.</p> <p>Demnach erfolgte die Entscheidung, dass der Bereich zwischen Schweizerbach und Sommestraße (Flst. 544-567) als Grünflächengenutzt werden, auf dieser Ebene.</p>
<b>Ö2, Weinstadt</b>		
02.09.18	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir begrüßen das Konzept für die "Grüne Mitte" in Weinstadt vom Grundsatz her. Es enthält viele tolle, für Weinstadt bereichernde Elemente.</p> <p>Hinsichtlich der Akzeptanz im Vorfeld und des Erfolgs nach der Einrichtung des Geländes bitten wir, ähnlich der Vorschläge des Ingenieurbüros SoundPLAN GmbH zu Ziffer 6.2 "Sport-, Freizeit- und</p>	

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>Kinderlärm" ihres Gutachtens folgendes verbindlich festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Bolzplatz (der auch als Sportanlage gilt) und der Grillplatz neben dem Bolzplatz, sollten nur für eine Nutzung zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr zugelassen werden, der Grillplatz auf dem Flurstück 661 bis 22:00 Uhr. Eine Nutzung von Beschallungsanlagen oder ähnlich lauten Geräuscherzeugern ist grundsätzlich zu untersagen.</li> <li>• Parkforum: Eine nächtliche Nutzung des Parkforums darf sowohl im Gebäude als auch außen im Freien von Sonntag bis Donnerstag nur bis 22 Uhr, freitags und samstags bis max. 24:00 Uhr möglich sein. Weder im Gebäude noch im Freien ist eine Musikbeschallung mit Lautsprechern oder ähnlich lauten Geräuscherzeugern zulässig. Dies soll auch für sog. „seltene Ereignisse" an maximal 8 Tagen pro Jahr (einschl. evtl. Sportereignisse/-feste) gelten. Jede Art von Veranstaltung ist nur im Rahmen von Einzelgenehmigungen zulässig. Das Parkforum darf nur an Vereine und Stiftungen, aber nicht für Privatpersonen oder kommerzielle Betreiber/Unternehmen überlassen werden.</li> </ul> <p>Die Beschränkungen müssen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Wichtig für den Bebauungsplan ist vor allem die Erkenntnis, dass eine sinngemäße und -volle Nutzung nur unter Berücksichtigung des Lärmschutzes möglich ist. Die Beschränkung auf insgesamt max. 8 Tage ist insofern wichtig, da auf dem Sportgelände neben der Realschule bereits mehrmals im Jahr eine laute Beschallung verwendet wird, weitere Feste wie Weindorf, Kirbe, Feuerwehrfest etc. jährlich eh schon stattfinden und evtl. Veranstaltungen und Feste im Parkforum wohl ganz oder überwiegend in den Sommermonaten stattfinden werden. Dies würde dazu führen, dass in der wärmeren Jahreszeit jedes zweite Wochenende eine Veranstaltung stattfindet.</p>	<p>Der Grillplatz neben dem Bolzplatz entfällt. Die Festlegung der Betriebszeiten und eines Musikverstärkungsverbots ist nicht Inhalt eines Bebauungsplanes. Das Musikverstärkungsverbot und die Betriebszeiten werden in den Nutzungsbedingungen für die Sport- und Freizeiteinrichtungen des Mitmach-Parks geregelt. Geräuschintensive einzelne Veranstaltungen, bei denen die Immissionsgrenzwerte überschritten werden, sind gemäß dem Schallschutzgutachten generell zulässig (maximal an 10 Tagen pro Jahr). Die Tatsache, dass das Büro SoundPlan in seinem Bericht nur von maximal 10 Tagen pro Jahr spricht, während gesetzlich 18 Tage pro Jahr möglich sind, ist eine bewusst gewählte Verschärfung der Anforderungen, die den Anwohnern bereits entgegenkommt. Die Zahl „10“ ist dabei nicht willkürlich gewählt, sondern sie findet sich in versch. anderen Verordnungen (z.B. TA Lärm für Gewerbeanlagen) und in diversen Gerichtsurteilen wieder.</p>
<b>Ö3, Plüderhausen</b>		
04.09.18	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, im o.g. Bebauungsplanentwurf ist auf unserem Grundstück Flst. 526 ein Baum gemäß Pflanzgebot 1 eingezeichnet Wenige Meter davon entfernt steht bereits ein großer Hochstamm-Mirabellenbaum auf unserem Grundstück. Diese Baumart ist auch in der Pflanzliste enthalten. Wir beantragen deshalb, dass auf unserem Grundstück keine Baumpflanzung vorgeschrieben wird.</p>	<p>Auf die Pflanzgebote Flurstück Nr. 526 sowie im Grenzbereich der Flurstücke 526 und 524 wird verzichtet, die geplanten Baumpflanzungen werden auf einem städtischen Grundstück durchgeführt.</p>